

4506

KR-Nr. 18/2005

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 18/2005
betreffend Nachkontrollen bei Mobilfunkantennen**

(vom 21. Mai 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. Mai 2006 folgendes von Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, sowie den Kantonsräten Prof. Dr. Willy Furter, Zürich, und Patrick Hächler, Gossau, am 31. Januar 2005 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird ersucht, in Zukunft vermehrte (unangemeldete) Nachkontrollen bei neu bewilligten und nachgerüsteten Mobilfunkantennen zu veranlassen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im Kanton Zürich waren Ende 2007 an rund 1800 Standorten Mobilfunk- und Rundfunkantennen in Betrieb. Für neue Funkanwendungen wie UMTS, Polycom, digitalen Rundfunk und Handy-TV08 kommen pro Jahr etwa gegen 100 neue Antennenanlagen hinzu, und bereits laufen erste Vorbereitungen für eine nächste Generation des Mobilfunks (Internationale Mobilfunktechnik, IMT2000).

Hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken von nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung (NIS) liegen noch keine neuen Erkenntnisse vor, jedoch sind im Januar 2007 die Forschungsarbeiten für das Nationale Forschungsprogramm «Nichtionisierende Strahlung – Umwelt und Gesundheit» (NFP 57) aufgenommen worden. Das NFP 57 wird zwar die vielfältigen Fragen nach den gesundheitlichen Risiken nicht abschliessend beantworten können, die Ergebnisse, die in den Projekten bis Dezember 2009 erarbeitet werden, werden aber zum internationalen Erkenntnis-Gewinn beitragen. Sie werden der Öffentlichkeit breit kommuniziert und sollen die Entscheide in Politik und Praxis aufgrund neuer Fakten erleichtern.

Die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) ist schon seit rund zehn Jahren bestrebt, die Funkanlagen im Kanton Zürich, namentlich die Mobilfunkanlagen, lückenlos zu kontrollieren. Um feststellen zu können, ob die strahlungsrelevanten Mobilfunk-, Rundfunk- und Radaranlagen die Grenzwerte der Verordnung über nichtionisierende elektromagnetische Strahlung (NISV, SR 814.710) einhalten, stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Antennendatenbank:

Alle Mobilfunkanlagen sind beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) registriert, um zu verhindern, dass sie sich gegenseitig stören. Alle 14 Tage müssen die Betreiber neue Sendeeinstellungen melden. Das AWEL verfügt schon seit Längerem über einen schnellen und direkten Online-Zugriff, um im Verdachtsfall die Sendedaten zu überprüfen und mit den bewilligten Daten vergleichen zu können.

- Qualitätssicherungssystem für die Sendedaten:

Im Januar 2006 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in einem Rundschreiben die Einführung von Qualitätssicherungssystemen (QS-Systeme) für Mobilfunkanlagen empfohlen, um die Einhaltung der Sendeleistungen durch die Betreiber sicherzustellen und für die Behörden besser kontrollierbar zu machen. Die Mobilfunkbetreiber haben ihre QS-Systeme termingerecht in Betrieb genommen und von einem externen Unternehmen auditieren lassen. Im letzten Jahr wurden die eingeführten Systeme auf ihre Praxistauglichkeit hin behördlich überprüft.

- Stichproben bei den Betreibern:

Die Antennen bei den Basisstationen werden elektrisch angesteuert. Um zu prüfen, ob die Auflagen der Bewilligungen auch im Alltagsbetrieb erfüllt sind und ob Veränderungen oder versehentliche Abweichungen in der erwähnten QS-Datenbank richtig übertragen und verbucht werden, führt das AWEL bei den Betreibern jedes Jahr Stichproben durch.

Im letzten Jahr wurden in der ganzen Schweiz zahlreiche Stichproben durchgeführt, um festzustellen, ob sich die bei den Betreibern eingeführten QS-Systeme bewähren und dadurch Überschreitungen der NISV-Grenzwerte verhindert werden können. Im Kanton Zürich wurden 2007 453 Abnahmemessungen und stichprobenartige Kontrollen bei Mobilfunkantennen durchgeführt. Bei 22 Abnahmemessungen wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, die jeweils durch die Betreiber mittels Anpassung der gesendeten Leistung sofort korrigiert wurden. Bei den Stichproben wurden keine Grenzwertverletzungen festgestellt; lediglich vereinzelt kamen technische Unstimmig-

keiten in der Datenlage zum Vorschein, die jeweils sofort korrigiert werden konnten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist somit davon auszugehen, dass die installierten QS-Systeme bei den Betreibern zuverlässig funktionieren und die Mobilfunkanlagen im Kanton Zürich vorschriftsgemäss betrieben werden.

Im Übrigen wurden im Auftrag des AWEL schon zweimal Immissionsmessungen an stark frequentierten Plätzen in Zürich, Winterthur, Uster und Feuerthalen sowie auf Schulhausplätzen weiterer Gemeinden durchgeführt. Die Messergebnisse zeigten klar, dass die für Mobilfunkanlagen geltenden Grenzwerte der NISV an sämtlichen Messorten deutlich eingehalten werden. Die Stadt Zürich hat an 42 Orten mit empfindlicher Nutzung (Art. 3 Abs. 3 NISV) bei 19 Mobilfunkbasisstationen Kontrollmessungen ohne Wissen der Betreiber durchgeführt. Die Messungen ergaben, dass die Grenzwerte bei den jeweils eingestellten Sendeleistungen überall eingehalten wurden. Auch in anderen Kantonen werden NIS-Monitoringstationen eingerichtet und betrieben, deren Ergebnisse das AWEL aufmerksam beobachtet.

Bei Klagen wegen Verdachts auf übermässige Strahlung einer Mobilfunkanlage führen das AWEL oder die Stadt Zürich jeweils vereinfachte Kontrollmessungen durch. Neuerdings verfügt das AWEL über die Möglichkeit, besonders betroffene Personen mit einem Dosimeter auszurüsten. Damit können spezifische Strahlungsquellen und der Tagesverlauf der persönlichen Strahlungsbelastung im Detail aufgezeigt und kritische Aufenthaltsorte identifiziert werden. Die bisherigen Erfahrungen waren durchwegs positiv, konnte doch die persönliche Strahlungsbelastung anhand einer Grafik sichtbar gemacht werden. Die im Vergleich zur Strahlung des eigenen Mobiltelefons meist sehr niedrigen Messwerte werden in der Regel mit Erleichterung und Erstaunen zur Kenntnis genommen.

Die genannten Kontrollen werden weitergeführt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 18/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi